



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 072-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.85

Eingereicht am: 16.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Bühler (Liebefeld, Grüne)
Riesen (La Neuveville, PSA)
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 914/2022 vom 07. September 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine toten Wildtiere mehr durch Bleivergiftung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bleihaltige Munition bei der Wildjagd auf kantonalem Gebiet (analog dem Verbot in den Kantonen Wallis und Graubünden) zu verbieten
2. für Jagdschiessanlagen bleihaltige Munition ebenfalls zu verbieten
3. spätestens zwei Jahre nach der Annahme der Motion diese ohne Übergangsregelung umzusetzen

Begründung:

Bleivergiftungen gehören zu den häufigsten Todesursachen bei Greifvögeln. In den Kadavern von erlegten Tieren sammeln sich bleihaltige Munitionssplitter an. Das hochgiftige Schwermetall nehmen Steinadler, Bartgeier, Mäusebussard und Co. auf, wenn sie von geschossenen Tieren die Eingeweide fressen, die von Jägerinnen und Jägern zurückgelassen werden, oder die Kadaver von angeschossenen und verendeten Tieren, die nicht gefunden wurden. Das ist ein schädlicher Cocktail für Greifvögel.

Dank des technischen Fortschritts können Jäger und Jägerinnen heute andere Munition verwenden, die genauso präzise und ausreichend leistungsstark ist.

Antwort des Regierungsrates

Die Munition für die Jagdausübung lässt sich im Wesentlichen in zwei Kategorien aufteilen: Schrot und Kugelmunition. Bei beiden Munitionstypen sind heute bleifreie Ausführungen erhältlich. Die jagdliche Verwendung beider Typen muss aber differenziert betrachtet werden.

Bei der Kugelmunition ist heute eine breite Palette an bleifreien Alternativen erhältlich. Viele Jägerinnen und Jäger haben deshalb bereits in den letzten Jahren damit begonnen, auf die Verwendung von bleifreier Munition umzustellen. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, hat die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) im Rahmen einer Teilrevision des Jagdverordnungsrechts ein Verbot bleihaltiger Kugelmunition zur Diskussion gestellt. Dieses wurde im durchgeführten Konsultationsverfahren mehrheitlich positiv aufgenommen, und die WEU wird dem Regierungsrat ein solches Verbot beantragen. Damit werden die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre erfüllt.

Anders sieht die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition aus. Dort ist Blei im Wesentlichen deshalb problematisch, weil Wasservögel beim sogenannten «Gründeln» Schrotkugeln in ihren Magen aufnehmen, was zu Vergiftungen führen kann. Deshalb wurde auf Bundesebene die Verwendung von bleihaltiger Munition für die Wasservogeljagd bereits schweizweit verboten¹. Anders gelagert ist die Verwendung bleifreier Schrotmunition bei der Jagd auf andere Tierarten, besonders auf Rehe. Da die Tötungswirkung von bleifreien gegenwärtig nicht an jene von bleihaltigen Schrotkugeln heranreicht, führt bleifreie Schrotmunition häufig nur zu Verletzungen von Tieren. Schon alleine aus Tierschutzgründen lässt sich daher ein vollständiges Verbot bleihaltiger Schrotmunition nicht vertreten.

Zu Ziffer 1

Wie dargelegt werden die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre zu einem grossen Teil bereits jetzt oder in naher Zukunft erfüllt. Ein umfassendes Verbot bleihaltiger Munition lehnt der Regierungsrat hingegen ab.

Zu Ziffer 2

Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihren Vorstoss mit möglichen Bleivergiftungen von Tieren wie insbesondere Greifvögel. Solche treten dann auf, wenn bleihaltige Schrotkugeln oder Projektile durch Tiere aufgenommen werden und in den Magen gelangen. Dies ist auf Schiessplätzen nicht der Fall, da dort nicht auf Tiere, sondern auf Scheiben geschossen wird. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch Ziffer 2 der Motion ab.

Zu Ziffer 3

Das jagdliche Schiessen ist ein oftmals über Jahre eingewöhntes Zusammenspiel von Waffe, Optik und Munition. Die Verwendung eines neuen Geschosstyps stellt eine nicht unerhebliche Änderung dar. Für die notwendige Umstellung soll deshalb genügend Zeit eingeräumt werden. In der Konsultationsfassung sah die WEU bis zum Verbot bleihaltiger Kugelmunition fünf Jahre vor (1. August 2027). Als Argument für eine längere Übergangsfrist kommt neu hinzu, dass wegen Lieferengpässen aufgrund der Corona Pandemie und des Krieges in der Ukraine einzelne Geschosskaliber auch in bleifreier Ausführung nur schwer erhältlich sind, was ein sofortiges Umstellen zusätzlich erschwert. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch Ziffer 3 der Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Art. 2 Abs. 1 Bst. I der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01)
Nicht klassifiziert | Letzte Bearbeitung: 07.09.2022 | Version: 3 | Dok.-Nr.: 252695 | Geschäftsnummer: 2022.RRGR.85